

Angebotsanforderung zur Mitversicherung eines neugeborenen (bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen) Kindes in einem bestehenden Krankenversicherungsvertrag

1. Angaben zum Versicherungsvertrag

Name des Versicherungsnehmers/
Hauptversicherten:

Versicherungsnummer:

2. Angaben zum Kind

Ich möchte meine/n am geborene/n

Tochter/Sohn

in den bestehenden Versicherungsschutz einbeziehen und bitte um ein entsprechendes Angebot von Ihnen.

Sie sind bereits drei Monate bei der Hallesche krankenversichert?

Dann können Sie Ihr Kind ganz einfach rückwirkend ab Geburt/Adoption (Frist: zwei Monate) entsprechend Ihrem Versicherungsschutz versichern. Und das ganz ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten!

Wenn Sie weniger als drei Monate bei der Hallesche krankenversichert sind,

prüfen wir gerne, ob eine Mitversicherung Ihre Kindes - ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten - möglich ist. Bitte teilen Sie uns dazu die Schwangerschaftswoche mit, in der Ihr Kind geboren wurde.

Mein/e Sohn/Tochter wurde in der Schwangerschaftswoche geboren.

Bitte nur beantworten, wenn Ihr Kind adoptiert wurde:

Mein/e Sohn/Tochter wurde am adoptiert;

er/sie war bisher gesetzlich privat krankenversichert

bei

- Die Adoptionsurkunde liegt bei

3. a) Angaben zum Versicherungsschutz

Hinweis: Der Versicherungsschutz Ihres Kindes erfolgt in Tarifen, die geschlechtsunabhängig (Unisex) kalkuliert sind. Falls der bestehende Versicherungsschutz nicht in Unisex-Kalkulation angeboten wird, wird ein vergleichbarer Versicherungsschutz angeboten.

Mein/e Sohn/Tochter soll versichert werden in

den gleichen Tarifen wie ich selbst

den gleichen Tarifen wie ich selbst,
mit Ausnahme der folgenden Tarife:

entfallende Tarife

den folgenden Tarifen*:

Tarife

* Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteils sein.

3. b) Weitere Angaben für Beihilfeberechtigte

Für meine/n Tochter/Sohn bestehen Beihilfeansprüche nach den Richtlinien

des Bundes

des Landes

Bundesland

Mein Beihilfeanspruch

bleibt trotz der Geburt/Adoption unverändert.

ändert sich aufgrund der Geburt/Adoption zum

Datum

auf ambulant

%-Satz

%.

4. Angaben zur Pflege-Pflichtversicherung (PPV)

Bitte nur beantworten, wenn Ihr Kind adoptiert wurde:

Mein/e Sohn/Tochter war im Zeitraum vom

Datum

bis

Datum

privat pflegepflichtversichert bei

Name des Versicherers

• Der Nachweis über die private Versicherungszeit liegt bei

Immer ausfüllen, wenn eine beitragsfreie Mitversicherung für Ihr adoptiertes Kind gewünscht wird:

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (**Definition siehe Rückseite**) der zu versichernden Person 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (470 € im Monat, Stand: 1. Januar 2022, aktuelleren Stand ggf. erfragen)?

nein ja

5. Datenübermittlung an die Finanzbehörde

Die Hallesche wird nach den gesetzlichen Vorgaben die steuerlich abzugsfähigen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge sowie die dazu notwendigen personenbezogenen Daten für Sie und die ggf. in Ihrem Vertrag versicherten Personen an die Finanzbehörde übermitteln.

Bitte teilen Sie uns zur Datenübermittlung die steuerlichen Identifikationsnummern (Steuer-ID) mit. Sofern Sie uns diese nicht angeben, sind wir dazu berechtigt, diese beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Hinweis: Für eine Übermittlung für versicherte Personen ist in jedem Fall das Geburtsdatum und die Steuer-ID des Versicherungsnehmers/ Hauptversicherten erforderlich.

Versicherungsnehmer/
Hauptversicherter

Geburtsdatum

neugeborenes/
adoptiertes Kind

Steuer-ID (11-stellig)

Steuer-ID (11-stellig), falls bereits bekannt

Ich wünsche den Besuch meines persönlichen Ansprechpartners.

Wichtiger Hinweis:

Die günstigen Bedingungen der Mitversicherung (vgl. Rückseite) können nur angewandt werden, wenn die Mitversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt/Adoption geltend gemacht wird.

Ort/Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Hauptversicherten

Hinweise zur Mitversicherung von neugeborenen (bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen) Kindern in der Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung

Wenn eine Familie wächst, ist das Anlass für unge-
trübte Freude. Dennoch darf nicht vergessen wer-
den, dass auch Kinder Versicherungsschutz benöti-
gen und deshalb frühzeitig eine Krankenversiche-
rung abgeschlossen werden sollte.

Die Hallesche Krankenversicherung verzichtet bei
neugeborenen Kindern im Rahmen der Mitversiche-
rung ab Geburt auf eine Prüfung der Gesundheitsver-
hältnisse und **garantiert die Aufnahme** in den be-
stehenden Vertrag ohne einen Beitragszuschlag.

Bei **adoptierten**, im Zeitpunkt der Adoption noch
minderjährigen Kindern gilt stattdessen: Es erfolgt
eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse. Bei er-
höhtem Krankheitskostenrisiko ist ein Beitragszu-
schlag zu zahlen. Die Hallesche Krankenversicherung
begrenzt diesen auf die einfache Prämienhöhe.

Um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz
auch tatsächlich ab Geburt besteht, sollte die Kran-
kenversicherung keine Wartezeiten vorsehen, inner-
halb derer der Versicherer noch keine Leistungen er-
bringt.
Die Hallesche Krankenversicherung **verzichtet** daher
im Rahmen der Mitversicherung ab Geburt **auf die
Wartezeiten**.

Der Verzicht auf Wartezeiten gilt auch, wenn ein
adoptiertes Kind, das im Zeitpunkt der Adoption
noch minderjährig ist, mitversichert wird.

Ein zusätzliches **Geschenk von uns an Sie:**
Wir verlangen bei Mitversicherung eines neugebore-
nen Kindes für den Geburtsmonat keinen Beitrag.
Die Beitragszahlung beginnt also erst mit dem Mo-
natsersten, der auf die Geburt folgt.

Wichtig ist: Diese Bedingungen zur Mitversicherung
von Neugeborenen gelten nur, wenn die Mitversiche-
rung **innerhalb von zwei Monaten**, gerechnet ab
dem Tage der Geburt, rückwirkend zum Ersten des
Geburtsmonats, **geltend gemacht** wird und der für
das

Kind gewünschte Versicherungsschutz nicht umfas-
sender ist als der eines seit mindestens 3 Monaten
versicherten Elternteiles. Wird die Erweiterung des
Versicherungsschutzes auf das neugeborene Kind
später geltend gemacht, ist eine Prüfung der Ge-
sundheitsverhältnisse erforderlich. Der Versiche-
rungsschutz kann dann nur noch zu den üblichen Be-
dingungen angeboten werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung des versi-
cherten Elternteils allerdings die 20. Schwanger-
schaftswoche noch nicht vollendet war, beginnt der
Versicherungsschutz des Neugeborenen ohne Risiko-
zuschläge und Wartezeiten bereits ohne Einhaltung
der Mindestversicherungszeit von 3 Monaten.

Die gleichen Voraussetzungen sind bei der Mitversi-
cherung eines adoptierten Kindes, das im Zeitpunkt
der Adoption noch minderjährig ist, zu erfüllen.
Die Frist von zwei Monaten, innerhalb derer die Mit-
versicherung geltend gemacht werden muss, beginnt
hier mit dem Tag der Adoption.

Bei Kindern, die von Leihmüttern ausgetragen wer-
den, gelten diese Bestimmungen zur Mitversiche-
rung von Neugeborenen nicht.
Der Versicherungsschutz kann dann nur zu den übli-
chen Bedingungen angeboten werden. Es ist eine
Prüfung der Gesundheitsverhältnisse erforderlich,
mit der Folge, dass bei erhöhtem Krankheitsrisiko ein
Beitragszuschlag zu zahlen ist. Außerdem gelten
dann auch die bedingungsgemäßen Wartezeiten.

Garantierte Sicherheit. Für uns gilt: Wir halten, was
wir versprechen. Deshalb haben wir die Bedingungen
für die Mitversicherung von Neugeborenen und
Adoptivkindern in die Allgemeinen Versicherungsbe-
dingungen für die Krankheitskosten- und Kranken-
haustagegeldversicherung und die Pflegekranken-
versicherung sowie für die gesetzliche Pflege-Pflicht-
versicherung aufgenommen (§ 2 Abs. 2 MB/KK, § 2
Abs. 2 MB/PV und § 2 Abs. 2 MB/PPV).

**Die Hallesche Krankenversicherung wünscht Ihnen
und Ihrer Familie alles Gute.**

Definition zu Punkt 4.:

Pflege-Pflichtversicherung - Gesamteinkommen

Als Gesamteinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 2 Abs. 1 EStG). Darunter fallen insbesondere Dienstbezüge und Gehälter - auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) -, Renten, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb.

Folgende Beträge sind dabei **nicht abzuziehen**:

Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten - außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn - und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Freibetrag. Bei Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen (Entlassungsentuschädigungen), die wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, wird das zuletzt erzielte monatliche Arbeitsentgelt für die der Auszahlung folgenden Monate bis zu dem Monat berücksichtigt, in dem im Fall der Fortzahlung des Arbeitsentgelts die Höhe der gezahlten Entlassungsentuschädigung erreicht worden wäre. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen z.B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAFöG, Wohngeld sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundsätzlich beträgt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern bzw. die Beitragsvergünstigung für Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, also 470 € im Monat (Stand: 1. Januar 2022, aktuelleren Stand ggf. erfragen).

Hallesche
Krankenversicherung
auf Gegenseitigkeit
70166 Stuttgart
service@hallesche.de
www.hallesche.de